

Serie Praxiswissen Auslandsgeschäft

Joker-Klauseln – „Joker“ für wen?

Der aus einem Dokumentenakkreditiv begünstigte Exporteur kann sich grundsätzlich sicher fühlen, den Kaufpreis zu erhalten. Manchmal ist dies aber auch trügerisch. Vorsicht vor versteckten Joker-Klauseln!

Die Nummer Sicher GmbH verkauft eine hochwertige Maschine an die Poker Limitada. Die Zahlung des Kaufpreises soll per Akkreditiv erfolgen. Nach den Akkreditivbedingungen soll der Begünstigte ein Abnahmezertifikat vorlegen, das von der 100-prozentigen deutschen Tochtergesellschaft der Käuferin ausgestellt sein soll. Die Ware soll ja schließlich mangelfrei sein. Also alles in Ordnung so? Hm, man braucht kein Schelm zu sein, wenn man Böses dabei denkt.

Joker-Klausel – was bedeutet das?

Der Begriff „Joker-Klausel“ könnte missverständlich sein. Was dahintersteckt, ist aber ganz klar: Der Akkreditivbegünstigte muss schon bei der Abfassung der Akkreditivklausel in einem internationalen Liefervertrag darauf achten, dass er zur Inanspruchnahme des Akkreditivs nicht auf eine Mitwirkung des Akkreditivauftraggebers angewiesen ist. Ansonsten hat er es nicht selbst in der Hand, das Akkreditiv zu ziehen. Ein Akkreditiv soll daher nicht die Vorlage eines Dokuments verlangen, welches von dem Auftraggeber erstellt bzw. gegengezeichnet werden muss oder dessen sonstiger Mitwirkung bedarf, da dieser ansonsten die Einlösung des Akkreditivs verhindern könnte. Sollte dies aber dennoch der Fall sein, was manchmal nicht offensichtlich ist, spricht man von einer „Joker-Klausel“. Leicht nachvollziehbar, dass eine solche nur dem Importeur nutzt, und dem Exporteur – was aber bezweckt war – nicht

sicher das Risiko der Zahlungsfähigkeit und -willigkeit seitens des Käufers abnimmt.

Beispiele einer Joker-Klausel

Akkreditive mit einer „Joker-Klausel“ werden daher als „strapaziert“ bezeichnet. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Mitwirkungshandlung seitens eines Dritten erforderlich ist, wie etwa die Erstellung von Beglaubigungen von Dokumenten durch eine bestimmte Stelle.

Wir setzen unsere Serie mit neuen Folgen fort!

Um typische Joker-Klauseln handelt es sich etwa bei Formulierungen, nach denen ein Zertifikat vom Auftraggeber unterzeichnet oder ausgestellt sein muss, aber auch dann, wenn etwa ein Qualitätszertifikat benötigt wird, es aber dem Auftraggeber überlassen bleibt, den Aussteller dieses Dokumentes später zu benennen. Dies gilt entsprechend, wenn geregelt wird, dass der Auftraggeber die Kosten für die Ausstellung eines solchen Zertifikates zu übernehmen hat. Denn dann hat er es auch in der Hand, ob ein solches Zertifikat überhaupt ausgestellt wird. Das Erfordernis der Gegenzeichnung eines Zertifikates oder etwa eines Abnahmeprotokolls durch einen Beauftragten des Auftraggebers stellt ebenfalls eine „Joker-Klausel“ dar.

Tipps für die Praxis

In der Praxis kommt es immer noch häufig vor, dass in dem zugrundeliegenden Kaufvertrag keine taugliche Akkreditivklausel vereinbart wird, aus der sich klar ergibt, welche Dokumente der Begünstigte bei der Inanspruchnahme des Akkreditivs vorlegen muss – aber auch, welche nicht. Der Exporteur muss in jedem Fall sehr genau prüfen, ob er die Be-

dingungen des Akkreditivs erfüllen und ordnungsgemäße Dokumente bei der benannten Bank vorlegen kann. Denn das Akkreditiv knüpft die Erfüllung der von der Akkreditivbank übernommenen Leistungsverpflichtung aus dem Akkreditiv gegenüber dem Begünstigten an die Übergabe der vorgeschriebenen Dokumente und stellt sie unter den Vorbehalt, dass der Begünstigte allen anderen vereinbarten Bedingungen nachkommt. Ist er dazu nicht in der Lage, kann er seinen Akkreditivanspruch nicht durchsetzen.

In Einzelfällen ist der Joker-Charakter eines in dem Akkreditiv geforderten Dokuments nicht immer auf den ersten Blick erkennbar. Während es beispielsweise akkreditivtechnisch unproblematisch ist, wenn der Begünstigte das Zertifikat eines vereinbarten Sachverständigen über die ordnungsgemäße Funktionalität der zu liefernden Maschine vorzulegen hat, ist es nicht akzeptabel für den Begünstigten, dass der Importeur das Zertifikat eines Sachverständigen aus seiner Einflussphäre verlangt. Wenn es hierüber zu Meinungsverschiedenheiten kommen sollte, können sich die Parteien zum Beispiel – mit unterschiedlichen Varianten bezüglich der von dem Sachverständigen zu erfüllenden Auswahlkriterien – auf das Zertifikat eines von der IHK noch zu benennenden Sachverständigen einigen. Es kommt also immer auf den Einzelfall an.

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Kaufmannshof 1 55120 Mainz Tel.: 06131 62 60 80 Vorpeil@neusselkpa.de www.neusselkpa.de



Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.

